



~~EINGEGANGEN AM 04. JUNI 2016~~

EINGEGANGEN AM 04. JULI 2016 - 1052

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 4

Nationale Stelle  
zur Verhütung von Folter  
Viktoriastraße 35  
65189 Wiesbaden

## Bericht zu dem Nachfolgebesuch der Länderkommission in den Jugendarrestanstalten Düsseldorf und Wetter (Ruhr) am 02.12.2015

Ihr Schreiben vom 08.03.2016 (237-NW/2/15)

### Anlage

Neue Hausordnung der Jugendarrestanstalt Wetter

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben vom 08.03.2016 danke ich Ihnen. Es hat Herrn Minister vorgelegen. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich habe die im Bericht angeführten Punkte geprüft und möchte zu diesen wie folgt Stellung nehmen:

### C. JAA Wetter

#### II. 2. a. Größe und Ausstattung der Arresträume

Die Belegungsfähigkeit der JAA Wetter wurde von 30 Arrestplätzen auf 27 Arrestplätze korrigiert, da drei der vormals sechs für die Doppelbelegung vorgesehenen Arresträume aufgrund ihrer Größe nur für die Belegung mit jeweils einer Arrestantin zugelassen sind,

Daneben wurde bereits im Jahr 2015 der Umbau der Sanitäreinrichtungen in den für die Mehrfachbelegung zugelassenen Arresträumen ver-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
ab Hbf mit Linien U 76, U 78  
oder U 79 bis Haltestelle  
Steinstraße / Königsallee



anlasst. Die für die Umrüstung der Sanitärkabinen notwendigen Teile wurden bereits angefertigt und werden in Kürze installiert.

#### *II. 2. b. Türspione*

Zwischenzeitlich sind die entsprechend für die JAA Wetter angefertigten Sichtschutzklappen für die Türspione montiert worden.

Für die Übergangszeit bis zur Montage der Sichtschutzklappen wurde die von der Länderkommission erwähnte Pappe vor den betroffenen Türspionen installiert, um den Schutz der Privat- und Intimsphäre der Arrestantinnen zu gewährleisten.

Die Bediensteten wurden außerdem im Anschluss an den Nachfolgebefuch der Länderkommission nochmals durch den Vollzugsleiter darauf hingewiesen, dass sie vor dem Betreten der Arresträume grundsätzlich vorher anklopfen sollen.

#### *II. 2. c. Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Arrestraum*

An der Auffassung, dass die Überwachung des gesamten besonders gesicherten Arrestraums inkl. Toilettenbereich notwendig ist, um Leben und Gesundheit der Jugendlichen effektiv schützen und gegebenenfalls rechtzeitig eingreifen zu können, wird weiterhin festgehalten. Eine Unkenntlichmachung von Teilbereichen des besonders gesicherten Arrestraums würde dem Sinn und Zweck der Unterbringung dort, nämlich dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, nicht ausreichend Rechnung tragen.

#### *II. 2. d. Duschen*

Die Möglichkeit, auf Wunsch einzeln duschen zu können, wurde in die anliegende Hausordnung der JAA Wetter aufgenommen.

#### *II. 2. e. Beleuchtung der Arresträume*

Gegen die Zulassung von Leselampen bestehen keine Sicherheitsbedenken, sodass entsprechende Leselampen für die Arrestantinnen angeschafft werden sollen.



## **D. JAA Düsseldorf**

### *II. 2. a. Durchsuchung unter vollständiger Entkleidung*

Der Vollzugsleiter der JAA Düsseldorf wird seine Mitarbeiter in der nächsten Dienstbesprechung nochmals darauf hingewiesen, dass die Arrestanten sich zwecks Durchsuchung gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 JAVollzG NRW regelmäßig nur bis auf die Unterwäsche zu entkleiden haben und eine vollständige Entkleidung nur bei einem entsprechenden Verdacht erfolgen darf, wobei der Verdachtsgrund für die vollständige Entkleidung dann zu dokumentieren ist.

### *II. 2. b. Wahrung der Intimsphäre im besonders gesicherten Arrestraum*

Wie bereits oben zu Punkt II. 2. c. ausgeführt, wird weiterhin an der Möglichkeit des unverpixelten Einsatzes der Videoüberwachung in den besonders gesicherten Arresträumen festgehalten.

### *II. 2. c. Betreten der Arresträume ohne Anklopfen*

Der Vollzugsleiter der JAA Düsseldorf wird die Mitarbeiter nochmals im Rahmen der nächsten Dienstbesprechung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass vor Betreten eines Arrestraumes regelmäßig anzuklopfen ist. Nur in besonderen Situationen, etwa wenn der Verdacht auf einen Regelverstoß oder auf eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Arrestanten besteht, wird der Raum ohne Anklopfen betreten.

### *II. 2. d. Sichtblenden an den Arrestraumfenster*

Die Entfernung der Sichtblenden wird im Rahmen der für dieses Jahr geplanten Dachsanierung erfolgen, sobald das hierfür notwendige Gerüst aufgestellt ist. Im Übrigen werden die entsprechenden Arresträume bereits seit letztem Jahr nicht mehr belegt.

### *II. 2. e. Sanktionierungspraxis und Beschäftigungsmöglichkeiten*

Bei der durch den Vollzugsleiter der JAA Düsseldorf aufgestellten Regelung, dass sich die Arrestanten tagsüber nicht auf das Bett setzen oder legen dürfen, handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Sanktionierung,



sondern um eine zulässige erzieherische Maßnahme. Sie dient dem Erziehungsziel und der Heranführung der Arrestanten an den normalen Tagesablauf eines berufstätigen jungen Mannes.

Im Übrigen verfügt die JAA Düsseldorf über ein umfangreiches Beschäftigungsprogramm, welches noch weiter ausgebaut werden soll, sobald nach den Umbaumaßnahmen weitere Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

### *II. 3. Weitere Vorschläge*

Eine Feinvergitterung wird zur Abwendung von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung als erforderlich erachtet. Durch diese Vergitterung können beispielsweise "Durchstechereien" verbotener Gegenstände, unerwünschte Kontaktaufnahmen sowie Verunreinigungen des Anstaltsgeländes durch unsachgemäße Müllentsorgung erfolgreich verhindert werden. Würden zweigeteilte Fenster eingebaut, die jeweils über nur eine zu öffnende Fensterhälfte mit einer Feinvergitterung verfügen, wäre dagegen eine Belüftung der Arresträume nur noch reduziert möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

---

## Willkommen in der Jugendarrestanstalt Wetter!

Zunächst einmal möchten wir Sie herzlich begrüßen.

Ihr Richter/Ihre Richterin hat gegen Sie einen Arrest verhängt, und diese Zeit müssen Sie nun hier verbringen. Der Arrest soll Ihnen in erster Linie dabei helfen, künftig Ihre Auflagen und Weisungen zu erfüllen und keine weiteren Straftaten zu begehen, die dann schwerwiegendere und langfristige Konsequenzen haben können. Sie sollten sich aber auch Gedanken machen, wie Sie ihr Leben zukünftig eigenverantwortlich und sozialverträglich gestalten können, um auf eine straffreie und insgesamt zufriedenstellende Zukunft hinzuarbeiten.

### **Beamtinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes als erste Ansprechpartnerinnen**

Den ersten und meisten Kontakt in der Anstalt haben Sie zu den Beamtinnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Sie haben Sie aufgenommen und Ihnen die wichtigsten Regeln und Abläufe erklärt. Sie können sie immer dann ansprechen, wenn Sie Fragen oder wichtige Angelegenheiten zu besprechen haben. Sie kommen jeden Morgen zum sogenannten „Rundgang“ an Ihren Arrestraum und begleiten Sie während des Tages bei den meisten Gemeinschaftsveranstaltungen und sonstigen Aktivitäten.

### **Zuständigkeiten der Sozialarbeiterin und der Übergangsmanagerin**

In dieser Jugendarrestanstalt arbeiten eine Sozialarbeiterin – Frau Coerdts – und ein Sozialarbeiter – Herr Arslan – sowie Frau Großheim, die für das „Übergangsmanagement“ zuständig ist. Die Sozialarbeiter führen mit Ihnen in den ersten Tagen Ihres Aufenthaltes ein Zugangsgespräch und sind während Ihrer Arrestzeit für Sie zuständig. Wenn Sie wichtige Dinge und Fragen zu klären oder andere Probleme haben, können Sie sie natürlich darauf ansprechen. Sagen Sie einfach den Beamtinnen Bescheid, die Ihr Anliegen weiterleiten werden. Sobald die Sozialarbeiter Zeit haben, werden sie Sie aufsuchen.

### **Tagesablauf/Wochenplan**

In der Jugendarrestanstalt wird – wie im „richtigen Leben“ – viel Wert auf Tagesstruktur und auf die Einhaltung wichtiger Regeln des alltäglichen Zusammenlebens, aber auch auf Sauberkeit und Ordnung gelegt. Wenn Sie sich den anliegenden Wochenplan ansehen, werden Sie feststellen, dass regelmäßige tages- und freizeitstrukturierende Veranstaltungen und Gruppenangebote stattfinden. Falls Sie Informationen zu den Gruppenzuweisungen wünschen, können Sie ebenfalls den Sozialdienst ansprechen.

### **Allgemeine Regeln und Hausregeln: Sinn und Zweck**

Ein gemeinschaftliches Zusammenleben erfordert grundsätzlich bestimmte Regeln, an die sich alle halten sollten. Für den Aufenthalt in der Arrestanstalt bedeutet das, dass Sie sowohl Rechte als auch Pflichten haben, denen Sie nachkommen sollten, um sich die Zeit nicht unnötig schwer zu machen. Neben selbstverständlichen Dingen wie Rücksichtnahme und respektvollem Umgang miteinander sind Hausregeln unerlässlich, um den Tagesablauf organisieren und für eine möglichst reibungslose und harmonische Atmosphäre sorgen zu können. Sowohl die Beamtinnen als auch der Sozialdienst erklären Ihnen selbstverständlich genau den Sinn und Zweck dieser Regeln, falls sie Ihnen unverständlich erscheinen oder Sie andere Fragen dazu haben.

### **Konsequenzen bei Regelverstößen**

Halten Sie sich nicht an Regeln und Anordnungen oder kommen Sie Ihren Pflichten nicht nach, so werden die Beamtinnen zunächst mit Ihnen über Ursachen und Auswirkungen dieser Verstöße sprechen und versuchen,

verbleibende Probleme mit Hilfe ausgleichender Maßnahmen zu bewältigen. Bei anhaltendem regelwidrigem Verhalten erfolgen dann allerdings Konsequenzen in Form von folgenden Sanktionen:

- Keine Teilnahme an den Freizeitgruppen,
- Ausschluss vom gemeinschaftlichen Essen (die nächsten drei Mahlzeiten finden allein im Arrestraum statt),
- Einzelfreistunde (Ihre Freistunde erfolgt nur in Anwesenheit einer Beamtin),
- Ausschluss von allen Gemeinschaftsveranstaltungen an einem Tag (Gruppen, Gemeinschaftsessen, Freistunde).
- Als besondere Sicherungsmaßnahme bei erheblichen Störungen der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung – d. h. zur Abwehr der Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen sowie zur Verhinderung von Selbstverletzungen – kann Ihre Unterbringung im besonders gesicherten Arrestraum angeordnet werden.

### **Duschen**

Duschen ist an folgenden Wochentagen möglich: Montag, Mittwoch und Freitag.

Grundsätzlich werden die Duschen von mehreren Arrestantinnen gleichzeitig genutzt. Es besteht allerdings auf Wunsch auch die Möglichkeit, einzeln zu duschen. Bitte teilen Sie uns einen solchen Wunsch frühzeitig mit.

### **Briefe/Telefonate/Besuche**

Viele Dinge können Sie durch das Schreiben von Briefen regeln, was immer Vorrang hat. Falls aber doch einmal besonders wichtige, eilige und unaufschiebbare Angelegenheiten durch ein Telefongespräch zu regeln sind, können Sie sich an die Sozialarbeiterin wenden.

Besuche von Betreuern, Jugendgerichtshelfern, Bewährungshelfern u. ä. können nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Sozialdienst erfolgen. Im Übrigen können Besuche durch den Vollzugsleiter erlaubt werden.

### **Schlussberichte**

Bei Dauerarresten ab einer Woche muss nach der Entlassung ein Schlussbericht geschrieben werden, der dem Richter/der Richterin, der Jugendgerichtshilfe und ggf. der Bewährungshilfe zugesandt wird. Darin werden der Verlauf des Dauerarrestes, Ihr Verhalten während des Arrestes, angebotene und wahrgenommene Maßnahmen, Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit sowie Angebote und Vereinbarungen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung bzw. des Übergangsmanagements dargestellt. Eine Ausfertigung dieses Schlussberichtes wird Ihnen selbst sowie – sofern Sie noch nicht volljährig sind – den Erziehungsberechtigten zugesandt.

### **Bitten und Beschwerden**

Der Vollzugsleiter führt jeweils freitags vormittags regelmäßige Sprechstunden durch, in denen er sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, befasst. Sie können aber bei Bedarf auch jederzeit zwischendurch den Wunsch äußern, mit dem Vollzugsleiter zu sprechen.